

# Beschluss der Tagsatzung über die Reorganisation der eidgenössischen Militärlehranstalten

Autor(en): [s.n.]

Objektyp: **Article**

Zeitschrift: **Helvetische Militärzeitschrift**

Band (Jahr): **8 (1841)**

PDF erstellt am: **06.07.2024**

Persistenter Link: <https://doi.org/10.5169/seals-91622>

## **Nutzungsbedingungen**

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

## **Haftungsausschluss**

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

—————

## Beschluss der Tagsatzung über die Reorganisation der eidgenössischen Militärlehranstalten.

—————

Art. 1. Die Institute der eidgenössischen Militärschule und der eidgenössischen Lager sollen sofort einer Reform im Sinn nachstehender Artikel unterworfen werden. Dieselben bleiben jedoch fortan ganz unabhängig von einander.

Art. 2. In Uebereinstimmung mit Art. 90 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der eidgenössischen Militärschule: die Ertheilung desjenigen Unterrichts, der in den Kantonen nur theilweise oder mit Schwierigkeiten statt finden kann.

Die Militärschule soll alljährlich statt finden.

Die Dauer der Militärschule wird für einige Theile der Instruktion verlängert.

Sie ist zunächst für die Artillerie und für das Genie bestimmt, kann jedoch auch für andere Waffengattungen und für den Generalstab benutzt werden.

Es soll auf angemessene Weise für die Remuneration der Instruktoren gesorgt werden.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß diejenigen, welche die Militärschule zu benutzen haben, zu dem statt findenden Unterricht gehörig vorbereitet werden.

Zu Bestreitung der Kosten dieser verbesserten Anstalt und der Ergänzung des für die Militärschule erforderlichen Materials, wird der Militäraufsichtsbehörde (dem Kriegsrath) jährlich ein Kredit in der Regel im Betrag von 35,000 Franken eröffnet werden.

Art. 3. In Uebereinstimmung mit dem Artikel 89 des eidgenössischen Militärreglements bleibt der Zweck der Lager: der erforderliche gleichförmige Unterricht größe-

rer Truppenabtheilungen und die Uebung der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs, der Kantonaloffiziere und der Aidemajore des Lagerkorps.

Die in diese Lager zu berufende Anzahl von Truppen wird auf ungefähr das Doppelte der bis dahin einberufenen Anzahl gebracht und soll, alles inbegriffen, höchstens 4,500 Mann betragen.

Die Dauer der Lager wird verlängert und wenigstens auf 21 Tage gebracht.

Es soll Vorsorge getroffen werden, daß die in die Lager einrückenden Truppen zu den stattfindenden Uebungen gehörig befähigt seien.

Die Lager sollen von zwei zu zwei Jahren abgehalten werden.

Zu Bestreitung der Kosten, welche durch die Vermehrung der Mannschaft und die Verlängerung der Dauer und andere untergeordnete Verbesserungen erwachsen, soll der Militäraufsichtsbehörde (dem Kriegsrath) jährlich ein Kredit im Betrag von 75,000 Franken eröffnet werden.

Art. 4. Zum Behuf der praktischen Instruktion der Offiziere des eidgenössischen Generalstabs und der Kantonalstabsoffiziere, sollen während den ersten Tagen des Lagers die Kadets der für dasselbe bestimmten Truppen einberufen werden.

Art. 5. Es sollen zur Bildung von Instruktoren in angemessener Weise von Zeit zu Zeit Instruktionkurse eröffnet werden.

Art. 6 Die Militäraufsichtsbehörde (der Kriegsrath) hat:  
a. wohlerwogene Pläne für die Abhaltung der Instruktionkurse der Militärschule und die Lager nach den in den obigen Artikeln enthaltenen Grundsätzen der Tagsatzung vorzulegen, und im Weiteren die Mittel zu erwägen und zu beantragen, welche einen

gleichförmigen Unterricht in den Kantonen nicht nur einzuführen, sondern auch für die Zukunft zu sichern vermögen.

Art. 7. Zur Deckung der mit den verschiedenen erweiterten Militärinstituten verbundenen Auslagen dürfen die Beiträge der Stände nicht erhöht werden.

## Voranschlag der eidgenössischen Central-Militär-Ausgaben für 1841.

### A. Ordentliche Ausgaben.

1. Für die eidgenössische Militärschule, mit Einschluß der für die dritte Unterrichtsabtheilung derselben bestimmten	Fr. 5000	Fr. 35,000
2. Für das eilfte eidgenössische Uebungslager als erste Hälfte.		„ 75,000
3. Für die unmittelbaren Bedürfnisse der Militäraufsichtsbehörde, als: Taggelder der Mitglieder derselben; besondere Aufträge und Sendungen, Ankauf von Karten, Plänen u. s. w. für die eidgenössischen Magazine; für Bureauausgaben des eidgenössischen Kriegssecretairs und der verschiedenen Militärbeamten.		11,000
4. Für eidgenössische Inspektionen		3,000
5. Für die aus der Kriegskasse zu bezahlende Hälfte der Besoldung des eidgenössischen Kriegssecretairs		1,000
6. Für die Beaufsichtigung und den Unterhalt der im Jahr 1831 bei Narberg, auf der Luxiensteig, bei St. Morizen und bei Gondo aufgeführten Festungswerke		3,000
		<hr/>
	Zu übertragen	Fr. 128,000